Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Staaken

www.baptisten-staaken.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Ordnung und Wahlordnung

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Staaken im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. März 2019.

O R D N U N G
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Staaken

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Staaken bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben" des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1924 als Station der Baptistengemeinde Berlin-Spandau-Jagowstraße gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Staaken im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (Baptisten)".

(2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Berlin-Staaken, Zörgiebelweg 18.

(3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Die Gemeinde bezeugt und verbreitet das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.

(2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

(3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.

(4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer
   a) eine persönliche Christusbeziehung bekennt und
   b) die Bereitschaft zur verbindlichen Gemeinschaft in der Gemeinde zu erkennen gibt.

(2) Der Aufnahme geht ein Gespräch mit der Ordinierten Mitarbeiterin bzw. dem Ordinierten Mitarbeiter oder der Gemeindeleiterin bzw. dem Gemeindeleiter voraus.

(3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Gemeindeversammlung
   a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
   b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
   c) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
   d) bei Wiederaufnahme,

e) in Ausnahmefällen bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, insofern die Taufe in einer anderen christlichen Kirche geschehen ist.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod,
b) durch Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes,
c) durch Verabschiedung in eine andere christliche Gemeinde,
d) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
e) durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
f) durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.

(5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.

(6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

(1) Organe der Gemeinde sind
a) die Gemeindeversammlung und
b) die Gemeindeleitung.

(2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter oder deren Stellvertretung sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.
In Ausnahmefällen kann durch den Bund Einzelvollmacht, durch die Gemeinde Untervollmacht erteilt werden.

§ 5 Gemeindeversammlung

(1) Alle Mitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag der Gemeindeleitung *kann*, auf Antrag bei Unterstützung von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder *muss* die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief/Mitteilungsblatt einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Die Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von einem Mitglied der Gemeindeleitung oder von einem durch die Gemeindeversammlung berufenen Mitglied geleitet.

(7) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Gemeindeversammlung mangels Quorum nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wahrung der Fristen einzuladen. Die dann folgende Gemeindeversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung von Mehrheiten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(9) Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung und von der Person zu unterzeichnen ist, die das Protokoll führte.
Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vor Unterzeichnung durch die Versammlungsleitung zur Prüfung an die Gemeindeleitung weitergegeben. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vor der nächsten Gemeindeversammlung einzusehen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
   a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen angestellten Mitarbeitenden,
   b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder sowie die Wahl der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
   c) die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwaltung,
   d) die jährliche Berufung von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung,
   e) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
   f) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwaltung und Gemeindeleitung sowie über den Haushaltsplan,
   g) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes",
   h) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
   i) die Entgegennahme von Jahresberichten.

(3) Beschlüsse zu (2) a) bis c) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens vier Mitgliedern; über die genaue Anzahl entscheidet die Gemeindeversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.

(2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an.
Die Gemeindeleitung kann die Kassenverwaltung und andere beratende Personen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Gemeindeversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(4) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte der Gemeindeversammlung eine Gemeindeleiterin bzw. einen Gemeindeleiter zur Wahl vor.

(5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

(6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden von der Gemeindeleiterin bzw. dem Gemeindeleiter oder der Ordinierten Mitarbeiterin bzw. dem Ordinierten Mitarbeiter nach Bedarf, in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

(7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

(9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

(10) Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle sowie weitere Unterlagen aus der Gemeindeleitungsarbeit an das Gemeindearchiv abzugeben. Auch digitale Unterlagen sind zu löschen oder abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde, führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.

(2) Dazu gehört insbesondere
a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
b) die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen,
c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
d) das Vorschlagsrecht an die Gemeindeversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitenden sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen,
e) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung.

(3) Die Gemeindeleitung kann über Ausgaben, die im Einzelfall 5% des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, sowie über außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhersehbar, notwendig und dringend sind, entscheiden. Die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter oder in Abwesenheit deren Stellvertretung kann über Ausgaben in Höhe von 0,5% des ordentlichen Haushalts des Vorjahres allein entscheiden und legt der Gemeindeleitung hierüber Rechenschaft ab.

§ 9 Gemeindeleiterin bzw. Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiterin bzw. Ordinierter Mitarbeiter

(1) Aufgaben der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters sind
a) die Vertretung der Gemeindeleitung innerhalb und außerhalb der Gemeinde,
b) die Repräsentation der Gemeinde. Die Ordinierte Mitarbeiterin bzw. der Ordinierte Mitarbeiter repräsentiert ebenfalls die Gemeinde,
c) die Koordination der Aufgaben der Organe der Gemeinde,

d) die Förderung des Dienstes der Ordinierten und anderen Mitarbeitenden durch Rat und Tat,
e) die Ausübung des Hausrechts und der Dienstaufsicht.

(2) Als Ordinierte Mitarbeitende können nur Personen berufen werden, die auf der „Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes" geführt werden. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(3) Für Ordinierte und andere angestellte Mitarbeitende gilt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes". Für Ordinierte Mitarbeitende gilt außerdem die „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter".

§ 10 Haushalt

(1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
(2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
(3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von der Kassenverwaltung ordnungsgemäß Buch zu führen.
(4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
(5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.
Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
(6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
(7) Der Grundbesitz der Gemeinde wird gemäß dem Vertrag v. 30.05.2019 treuhänderisch von der EFG Berlin Jagowstraße 17 K.d.ö.R., die übrigen Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes" treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt.
(2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
(3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

(1) Die Gemeindeversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
(2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

(3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
(4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
(5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
(6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Grundvermögens gemäß dem Vertrag mit der EFG Berlin Jagowstraße 17 K.d.ö.R. R., die Übertragung des übrigen Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, gelten bis zur Erstwahl nach dem Beschluss des Bundesrates über die Aufnahme in den Bund weiter (vgl. § 10 der Wahlordnung).
(2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des Bundesrates über die Aufnahme in den Bund am 30. Mai 2019 in Kraft.

W A H L O R D N U N G
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Staaken

Vorbemerkung
Diese Wahlordnung nimmt die in § 7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (3) Satz 2 beschlossen.

I. Wahl der Gemeindeleitung

§ 1 Allgemeines zur Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Gemeindeversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
(2) Der Wahlvorgang besteht aus einer Vorwahl und der nachfolgenden Hauptwahl.
(3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
(4) Teilnehmende an der Briefwahl dürfen sich an der Wahl in der Gemeindeversammlung nicht beteiligen. Dies gilt nur für den ersten Wahlgang.
(5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.
Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre der Ortsgemeinde angehören.
Von der zeitlichen Voraussetzung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn die vorgeschlagene Person beständig am Gemeindeleben teilnimmt. Werden Personen vorgeschlagen, auf die der Ausnahmefall zutrifft, hat die Gemeindeleitung die Vorschläge zu prüfen und der Gemeindeversammlung das Ergebnis mitzuteilen.
(6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille der abstimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Wahlperiode, Wiederwählbarkeit und Ersatzwahl

(1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in § 10 dieser Ordnung.
(2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl ohne Unterbrechung ist möglich.
(3) Scheidet ein Gemeindeleitungsmitglied vorzeitig aus, so rückt diejenige Person für die restliche Wahlperiode der ausgeschiedenen Person nach, die bei der letzten Gemeindeleitungswahl die nächsthöchste Stimmenanzahl, jedoch mehr als 50% erhalten hat.
(4) Kann niemand nachrücken, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode statt, sofern diese noch mehr als ein Jahr beträgt.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Gemeindeversammlung über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder.

(2) Die Gemeindeversammlung beruft einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Person für die Wahlleitung wählt.
(3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an dessen Stelle von der Gemeindeleitung berufen.
(4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie. Er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Benennung der kandidierenden Personen, Vorwahl

(1) Die Vorwahl erfolgt in einer Gemeindeversammlung als Vorschlagswahl zur Erstellung einer Liste der kandidierenden Personen für die Hauptwahl.
(2) Jedes Gemeindemitglied kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Personen vorgeschlagen werden, sind ungültig.

§ 5 Liste der kandidierenden Personen und deren Vorstellung

(1) Die Wahlleitung und die Ordinierte Mitarbeiterin bzw. der Ordinierte Mitarbeiter oder ein nicht zur Wahl stehendes Gemeindeleitungsmitglied klären in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmenanteile und möglichst in einem persönlichen Gespräch mit den vorgeschlagenen Personen die Bereitschaft zur Kandidatur. In die Liste der kandidierenden Personen kann nur aufgenommen werden, wer von mindestens 10% der Gemeindemitglieder vorgeschlagen wurde, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.
(2) Der Wahlausschuss gibt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptwahl die Liste der kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und durch Aushang bekannt. Die Stimmergebnisse der Vorwahl werden nicht öffentlich bekannt gegeben.
(3) Die Liste soll mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Sie darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten.
(4) Stehen weniger Personen zur Wahl, als Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind, sollen die freibleibenden Plätze auf der Liste durch die Gemeindeleitung mit geeigneten Personen besetzt werden.
(5) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptwahl alle kandidierenden Personen der Gemeinde vorstellen.

§ 6 Hauptwahl

(1) Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Namen der zur Wahl stehenden Personen gemäß der Liste der Kandidierenden.
(2) Es können höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt werden, sind ungültig. Kumulieren (Anhäufen) von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie von mehr als 50% der Gemeindemitglieder, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben, gewählt wurden und die Wahl annehmen.

(2) Werden im ersten Wahlgang weniger Personen gewählt, als Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Hierbei stehen diejenigen erneut zur Wahl, die nach den bereits im ersten Wahlgang Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Es sollen doppelt so viele Kandidierende sein, wie noch Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind. Im Falle von Stimmengleichheit kann sich diese Anzahl erhöhen.

(3) Auch im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie von mehr als 50% der Gemeindemitglieder gewählt wurden, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben,. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Personen die erforderliche Mehrheit, wird innerhalb von zwei Monaten eine neue Wahl für die verbleibenden Plätze durchgeführt. Sind auch in der Nachwahl nicht alle Plätze ordnungsgemäß zu besetzen, so bleiben diese bis zur nächsten Gemeindeleitungswahl unbesetzt.

(4) Werden infolge von Stimmengleichheit mehr Personen gewählt, als Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind, so erfolgt eine Stichwahl. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmengleichheit, wird zwischen den Gewählten gelost.

II. <u>Wahl der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters und der Kassenverwaltung</u>

§ 8 Wahl der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters

(1) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte eine Gemeindeleiterin bzw. einen Gemeindeleiter und eine Person für deren Stellvertretung vor. Sie müssen von der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder gewählt werden, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben, Die Wahl gilt für die laufende Amtszeit in der Gemeindeleitung.

(2) Die Amtsperiode beider Personen ist an ihre Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung gebunden.

(3) Scheidet eine Gemeindeleiterin bzw. ein Gemeindeleiter oder die stellvertretende Person vorzeitig aus dem Amt aus, setzt die Gemeindeleitung kurzfristig eine Nachwahl an.

§ 9 Wahl der Kassenverwaltung

(1) Die Gemeindeleitung schlägt der Gemeindeversammlung eine geeignete Person vor.

(2) Die Wahl der Kassenverwaltung wird als Bestätigungswahl durch die Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Bestätigung erfolgt durch die Zustimmung von mehr als 50% der Gemeindeglieder, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.

(3) Die Wahl der Kassenverwaltung ist getrennt von den Wahlen zur Gemeindeleitung durchzuführen.

(4) Die Kassenverwaltung wird auf vier Jahre gewählt. Sie ist ohne Unterbrechung unbegrenzt wiederwählbar.

(5) Scheidet eine Person aus dem Amt der Kassenverwaltung vorzeitig aus, setzt die Gemeindeleitung kurzfristig eine Nachwahl an.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 2 Absatz (2) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass bei der Erstwahl nach dem Beschluss des Bundesrates über die Aufnahme in den Bund diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.

(2) Die Begrenzung der Wiederwahl beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des Bundesrates über die Aufnahme in den Bund am 30. Mai 2019 in Kraft.